



Richtlinie zum Förderprogramm „Solaranlagen“ der Landeshauptstadt Wiesbaden

Bezuschussung von neu zu errichtenden Solaranlagen zur Erzeugung von Solarstrom, Photovoltaikanlagen (PV)

Ausführungsrichtlinie zu den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 15.12.2016 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 1 Zweck der Förderung und Förderberechtigung

- (1) Die Stadt Wiesbaden gewährt im Stadtgebiet von Wiesbaden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan auf Antrag Zuschüsse zur Finanzierung von Maßnahmen an Gebäuden sowie an einzelnen Wohnungen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur CO₂-Minderung nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Gefördert wird insbesondere die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf bestehenden Gebäuden. Die Maßnahmen **müssen von Fachfirmen ausgeführt** werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- (3) Förderberechtigt sind Personen als Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten/verpachteten Gebäuden und Wohnungen sowie Mieter/Pächter mit Zustimmungserklärung des Eigentümers.
- (4) Der/die Förderberechtigte muss vor Beauftragung der Maßnahme, einen schriftlichen Förderantrag bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. stellen. Bereits beauftragte, begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden rückwirkend nicht gefördert.
- (5) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Fördermittel. Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

§ 2 Geförderte Maßnahmen und Höhe der Förderzuschüsse

Gefördert werden die im Folgenden beschriebenen neuen Anlagenbestandteile einer Photovoltaikanlage. Werden gebrauchte Anlagenkomponenten verwendet ist, eine Förderung nicht möglich.

2.1 Zuschuss zur Photovoltaikanlage

Das Anbringen einer neuen Photovoltaikanlage, soweit dies baurechtlich zulässig und bautechnisch möglich ist, an Außenwandflächen, Garagen, Carports, Terrassen, sowie auf Dachflächen, wird mit einem gestaffelten Zuschuss von:

| | | | |
|---------------|----------|-----|------|
| bis 3,0 kW | pauschal | 300 | Euro |
| bis 6,0 kW | pauschal | 400 | Euro |
| größer 6,0 kW | pauschal | 500 | Euro |

gefördert.

Die Maßnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Wenn die Photovoltaikanlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude errichtet werden soll, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

2.2 Zuschuss Batteriespeicheranlage

Wird in Verbindung mit der Errichtung der Photovoltaikanlage ein Batterie-Speichersystem eingebaut, wird der Speicher mit einem gestaffelten Zuschuss von:

| | | | |
|----------------|----------|-----|------|
| bis 3,0 kWh | pauschal | 300 | Euro |
| bis 6,0 kWh | pauschal | 400 | Euro |
| größer 6,0 kWh | pauschal | 500 | Euro |

gefördert. Die Förderhöhe richtet sich nach der nutzbaren Kapazität des Speichers.

2.3 Zuschuss Zählerplatzumbau

Ist in Verbindung mit der Errichtung der Photovoltaikanlage, aufgrund der technischen Vorgaben des Netzbetreibers, die Neuinstallation oder Modernisierung der vorhandenen Zählerplatzanlage durch neue/weitere Komponenten zwingend notwendig, wird die Herrichtung des Zählerplatzes mit **250 €** gefördert.

Die Maßnahme ist insbesondere mit dem zuständigen Netzbetreiber abzustimmen und im Angebot zu berücksichtigen.

2.4 Zuschuss zur Anlagenoptimierung PV-Ertragskontrolle, Anlagen-Monitoring und Einspeisemanagement.

Werden in Verbindung mit der Errichtung der Photovoltaikanlage zusätzliche Komponenten zur Anlagenüberwachung/Optimierung zum Internet- oder rechnergestützten Anlagen-Monitoring und zum Einspeisemanagement eingesetzt, wird ein weiterer Förderzuschuss von **100 €** gewährt.

Die beantragten Komponenten sind im Angebot zu berücksichtigen und detailliert zu beschreiben.

§ 3 Anforderungen

Generell gilt: Eine Förderung der Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn:

- die wesentlichen Komponenten neuwertig sind.
- bei den Komponenten und der Ausführung die gültigen Normen, Richtlinien und Zulassungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (in der jeweils gültigen Fassung) eingehalten werden.
- die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben beachtet und eingehalten werden.
- der Netzbetreiber seine Zustimmung zum Netzanschluss der Anlage erteilt hat.

Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen können nicht gefördert werden.

Die geförderte Anlage muss mindestens zehn Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.

Anforderungen an die Komponenten 1 bis 4

| Anlagenkomponenten | Angaben und Nachweise |
|---|---|
| zu 1: Photovoltaikanlage | |
| 1.1 Module | Neue geprüfte Module mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Schutzklasse, CE-Richtlinien und Zertifikaten z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland |
| 1.2 Montagesysteme | Geprüfte Montagesysteme z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland |
| 1.3 Wechselrichter | Neue geprüfte Geräte mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Netzüberwachung nach VDE, CE-Richtlinien und entsprechender Zulassung |
| Zu 2: Batteriespeicheranlage | Neue geprüfte Batteriesysteme mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nenn- und Nutzkapazität. Die technischen Anforderungen nach dem KfW-Förderprogramm von 2017, mit 10 jähriger Zeitwertersatzgarantie, müssen eingehalten werden auch wenn keine KfW-Fördermittel in Anspruch genommen werden. Alle sicherheitsrelevanten Bestimmungen müssen eingehalten und bestätigt werden. Die Förderhöhe richtet sich nach der nutzbaren Kapazität |
| zu 3: Herrichten eines Zählerplatzes | Neue Komponenten zur Herrichtung des Zählerplatzes, um die geplante Photovoltaikanlage an das Netz nach Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers anzubinden |
| zu 4: PV-Ertragskontrolle, Anlagen-Monitoring und Einspeisemanagement. | Neue zusätzliche Komponenten, die nicht bereits im Wechselrichter integriert sind mit entsprechender Bestimmung und Zulassung |

§ 4 Bewilligung der Fördermittel

(1) Antragstellung

Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Angaben zu stellen an die:

Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V., Moritzstraße 28, 65185 Wiesbaden

Dem Antrag ist ein Angebot oder Kostenvoranschlag mit Angaben zu den durchzuführenden Maßnahmen beizufügen. Je nach Komponente müssen folgende Angaben enthalten sein

| | |
|-----------------------------------|---|
| a) bei Förderkomponente 1: | Größe der zu installierenden Fläche (m ²) und Angaben der Leistung der Photovoltaikanlage |
| b) bei Förderkomponente 2: | Nutzbare Kapazität |
| c) bei Förderkomponente 3: | Art des notwendigen Zählerplatzumbaus (Erweiterung, Umbau oder Neuerrichtung des Zählerplatzes) |
| c) bei Förderkomponente 4: | Art des Anlagenmonitorings, der Visualisierung und der Anlagen- Überwachung sowie zum Einspeisemanagement |

(2) Antragsablauf

Der Antragsteller erhält nach Eingang der Antragsunterlagen bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden von dieser eine Eingangsbestätigung mit einer Mitteilung zum Eingangsdatum des Antrages sowie über die beantragte und reservierte Fördersumme. Der Eingangsbestätigung liegt ein Verwendungsnachweisformular zur späteren Verwendung bei.

Die beantragte Maßnahme darf erst nach dem bestätigten Eingangsdatum errichtet werden. Bei fehlenden Angaben im Antrag bzw. Angebot erhält der Antragsteller eine Rückmeldung, welche Informationen/Daten von ihm noch nachzureichen sind, um nach Abschluss der Maßnahme einen Förderbescheid ausstellen zu können.

§ 5 Nachweis und Auszahlung der Fördermittel

(1) Die Maßnahme ist spätestens 9 Monate nach dem bestätigten Eingangsdatum abzuschließen. Eine Verzögerung ist schriftlich zu begründen, eine begründete Verlängerung ist maximal um 6 Monate zulässig.

(2) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Werte bzw. der Anforderungen aller beantragten Komponenten 1 bis 4 (gemäß § 3) erfolgt durch Vorlage des Verwendungsnachweisformulars im Original, einer Kopie des Inbetriebsetzungs-Protokolls sowie einer Kopie der Abschlussrechnung(en), aus denen die geforderten technischen Ausführungen gemäß dieser Richtlinie explizit hervorgehen müssen. Im Verwendungsnachweis bestätigt der beauftragte Fachunternehmer die fachgerechte und förderkonforme Durchführung der Maßnahme. Diese Nachweisunterlagen sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme durch den Antragsteller bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden einzureichen.

(3) Nach Prüfung der Verwendungsnachweise und der Abschlussrechnung(en) zur beantragten Maßnahme wird die Höhe des Zuschusses abschließend festgestellt und der Förderbescheid ausgestellt. Anschließend wird die Auszahlung des Zuschusses durch die Landeshauptstadt Wiesbaden auf das angegebene Konto des Antragstellers veranlasst.

§ 6 Kumulierung

Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Stadt Wiesbaden behält sich eine Kürzung des eigenen Förderbetrages vor, wenn durch Kumulierungseinschränkungen ein Bundes- oder Landesförderprogramm nicht vollständig ausgenutzt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation ausschließen bzw. der Steuerbonus für Handwerkerleistungen nicht in Anspruch genommen werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ansprechpartner für alle Fragen zu diesem Förderprogramm:

Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V.

Moritzstr. 28
65185 Wiesbaden
Herr Zimpfer und Herr Sabeder
Tel: 0611/ 23650-0
E-Mail: info@ksa-wiesbaden.org
Web: www.ksa-wiesbaden.org

Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt

Gustav Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Herr Stiehl
Tel: 0611/ 31-3729
E-Mail: Proklima@wiesbaden.de
Web: www.wiesbaden.de